



Eine ganz persönliche Gratulation zum 25. Geburtstag

5. Mai 1983 ■ 28. Juni 1983 ■ 13. Juni 2008



Von der Gründungsversammlung über den Vereinsregistereintrag bis zur Festveranstaltung sind jetzt 25 Jahre BVMi-Verbandsarbeit zu zählen. Der gemeine bunte Medizinische Dokumentar könnte meinen, Männer und Frauen in dunklen Anzügen werden sich am dritten der obigen Termine in Heidelberg treffen, um sich auf die Schultern zu klopfen – »Well done«.

Jedoch ...

Durch zehn Jahre Zusammenarbeit in der mdi-Redaktion habe ich auch gelernt, was uns, die Dokumentare und die Informatiker, verbindet – sie bekommen ihre Daten von uns und sie schätzen deshalb uns und unsere Arbeit durchaus hoch genug ein.

Gelernt habe ich aber auch, dass ein Medizin-Informatiker nicht per se zur dunklen Seite des Textils gehört – da gibt es, wie überall, solche und solche.

Und das ist gut so!

Ach ja, schade eigentlich nur, dass die Medizin-Informatiker-Stellen in meinem Arbeitsumfeld von Physikern besetzt werden – da gibt es auf dem Weg zum 50. Jahrestag also noch genug zu tun, lieber BVMi.

Herzlichen Glückwunsch von

Dieter Hinzmann

mdi-Redaktionsleiter



Gesetz



Eingruppierungsrecht im öffentlichen Dienst: Gegenwart und Zukunft

Am 1. 10.2005 ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und am 1.11.2006 der Tarifvertrag für die Länder (TV-L) in Kraft getreten. Diese beiden neuen Tarifverträge haben den »altersschwachen« BAT aus dem Jahre 1961 abgelöst und ein neues und modernes Tarifrecht für den öffentlichen Dienst geschaffen. Erwähnenswert sind auch noch die sog. Überleitungstarifverträge, die weitgehende Besitzstandsregelungen für die Beschäftigten geschaffen haben.

Als ein Ergebnis des letzten Aktiventreffens des DVMD im April in Ludwigshafen präsentieren wir Ihnen an dieser Stelle eine Kolumne von Rechtsanwalt Herrn Kutzki zum Tarifrecht im öffentlichen Dienst. Herr Kutzki startet mit einer allgemeinen Einführung zum Thema Eingruppierungsrecht. Er ist bereit, Ihre Fragen mit allgemein verständlichem Bezug in seiner regelmäßigen Kolumne zu verarbeiten. Die Vermittlung der Fragen übernimmt die Geschäftsstelle des DVMD. Schreiben Sie Ihre Frage zu dem Thema einfach an dvmd@dvmd.de.

Dieter Hinzmann
für den DVMD-Vorstand

Das Herzstück dieser Verträge war die neue Entgelttabelle, die das alte Vergütungssystem ablöste und nur noch Berufserfahrung und Leistung, nachgewiesen durch Bildungsabschlüsse, honorieren will. Ebenso wurde das Leistungsentgelt eingeführt sowie neue arbeitsrechtliche Regelungen, die hauptsächlich das gesetzliche Arbeitsrecht widerspiegeln.

Das »alte« Eingruppierungsrecht

In beiden Tarifverträgen ist es bisher nicht gelungen, ein neues, zeitgerechtes Eingruppierungsrecht zu installieren. Damit gilt das derzeitige Eingruppierungsrecht so lange weiter, bis die sog. Entgeltordnung in Kraft treten wird (voraussichtlich im Jahre 2009, vgl. § 17 der Überleitungstarifverträge). Das Eingruppierungsrecht des BAT ist geprägt von einigen Grundsätzen, die hier nur schlagwortartig dargestellt werden können.

Der BAT ist ein sog. tätigkeitsbezogener Tarifvertrag, d. h., durch die Aufgabenübertragung des Arbeitgebers an den Beschäftigten wird die Eingruppierung und damit auch die Vergütung gesteuert; somit gruppiert nicht der Arbeitgeber ein, sondern der BAT selbst. Dies versteht man unter dem Grundsatz der Tarifautomatik (§ 22 BAT); der Arbeitgeber weist dem Angestellten durch das Direktionsrecht Aufgaben zu und diese werden dann tarifgerecht bewertet und führen zu einer Vergütung. Bewertet werden die Arbeitsvorgänge, also Tätigkeiten, die bei einer natürlichen (Verwaltungs-)Betrachtung zu einem abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (einfache Beispiele: Messung des Blutdruckes, EKG, EEG; Abfassung eines Bescheides, Beratung eines Bürgers im Baurecht). Danach werden dann



Rechtsanwalt
Jürgen Kutzki
Dipl.-Verwaltungswirt
Mediator (Uni Hagen)
Bismarckstraße 59
D-76133 Karlsruhe
Tel.:
+ 49 (0)721 1203-926
Fax:
+ 49 (0)721 1203-927
e-Mail:
RAKutzki@t-online.de
www.RAKutzki.de

die Bewertungsergebnisse den Vergütungsgruppen I bis X BAT zugewiesen.

Dieses System ist sehr kompliziert, weil die unbestimmten Rechtsbegriffe für den Anwender nicht mehr verständlich waren und sind. Erwähnt werden sollen hier nur die Begriffe wie: »selbstständige Leistungen«, »gründliche und vielseitige Fachkenntnisse«, »Maß der Verantwortung« etc.

Jeder Beschäftigte im öffentlichen Dienst kennt daher die Probleme, auch nur seine eigene Eingruppierung zu verstehen und nachzuvollziehen. Berechtigte Höhergruppiierungsansprüche sind schwer durchsetzbar, da die Darlegungslast für den Arbeitnehmer fast nicht mehr überwindbar ist.

Im Ergebnis werden daher fast alle eingruppiierungsrechtlichen Streitigkeiten vor den Arbeitsgerichten durch die Arbeitgeber gewonnen – wenig erfreulich aus Arbeitnehmersicht.

Das »neue« Eingruppierungsrecht

Die neue geplante Entgeltordnung geht einen »anderen Weg«. Wie schon erwähnt, gibt es ja bereits die neue Entgelttabelle, mit den 15 Entgeltgruppen (EG 1 – 15). Die BAT-Vergütungsgruppen sind somit seit dem Jahre 2005 abgelöst worden. Die Entgeltordnung ist das Spiegelbild dieser Tabelle: Maßgeblich werden zukünftig die Bildungsabschlüsse sein und die zurückgelegte Berufserfahrung. Solch eine Entgeltordnung sieht dann wie folgt aus:

- **Entgeltgruppen 1 bis 4:** Beschäftigte mit Tätigkeiten, die keine oder unter 3-jährige Ausbildung in einem nach dem BBiG anerkannten Ausbildungsberuf voraussetzen,

- **Entgeltgruppen 5 bis 8:** Beschäftigte mit einer mindestens 3-jährigen Ausbildung nach dem BBiG,
- **Entgeltgruppen 9 bis 12:** Beschäftigte mit Tätigkeiten, die einen Fachhochschulabschluss voraussetzen,
- **Entgeltgruppen 13 bis 15:** Beschäftigte mit Tätigkeiten, die einen Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule voraussetzen; Bachelor und Master werden entsprechend gewertet je nach Zuordnung zu FH oder Universität.

Sollte also zukünftig eine Ausbildung weniger als drei Jahre dauern, führt dies zur Eingruppierung in die EG 4, was der bisherigen BAT VIII entspricht.

Derzeit wird zwischen den Tarifvertragsparteien verhandelt, welche Begriffe auf der Ebene der sog. Heraushebungsentgeltgruppen (EG 6 – 8; 10 – 12; 14 – 15) benutzt werden, z. B. selbständige Leistungen, Kundenbelastungen, Budgetverantwortung ...). Die sog. ECKEINGRUPPIERUNGEN sind unproblematisch, da diese vom Berufsabschluss gesteuert werden (EG 5: 3-jährige Ausbildung, EG 9: FH-Abschluss, EG 13: Uni-Abschluss). Erfreulich hingegen ist, dass die oben kurz skizzierten Grundsätze erhalten bleiben, diese findet man dann in den neuen §§ 13, 13 TVöD/TV-L, eine moderne Form des § 22 BAT.

Fazit

Die Praxis wird sich rechtzeitig auf ein neues Eingruppierungsrecht im öffentlichen Dienst einrichten müssen – wie so oft wird Vereinfachung versprochen – es bleibt abzuwarten, ob die Tarifvertragsparteien dieses Versprechen einhalten werden! ■

Achtung, Oldies aus Gießen

Absolventen mit Ausbildung aus Gießen, die noch nicht die Berufsbezeichnung **Medizinischer Dokumentar bzw. Medizinische Dokumentarin** haben und diese noch haben möchten, sollten diese umgehend beantragen.

Am 31.12.2010 wird die Ausbildungsvorschrift aus dem Jahr 1995 (StAnz. 33/1995 2548) nach dem 3. Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform vom 17.10.2005 außer Kraft treten. Ob der § 32, der u. a. die nachträgliche Umbenennung regelt, in eine neue Vorschrift übernommen wird, ist unsicher.

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind bei der Schule für Medizinische Dokumentation, Leihgesterner Weg 217, 35392 Gießen vorzulegen.

1. formloser Antrag
2. polizeiliches Führungszeugnis (Original)
3. ärztliche Bescheinigung (Original)
Muster: <http://www.uniklinikum-giessen.de/meddoc/pdf/Aerztliche%20Bescheinigung.pdf>
4. Kopie des Abschlusszeugnisses der Schule (oder Kopie des Abschlusszeugnisses RP)
5. Urkunde über die staatliche Anerkennung (Original)
6. Urkunde über Änderung des Namens, wenn erforderlich (beglaubigte Kopie)

Zurzeit erhebt das Land Hessen über den RP Darmstadt 70 Euro Verwaltungskosten. ■

Ausbildung

